

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 30.10.23

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Betreff: NVS-Regelungen zur Mitnahme von Rollstuhlfahrern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

am Montag, den 23.10. wurde ich um 14.34 Uhr an der Haltestelle Schlossblick Zeuge des folgenden Vorfalls: während alle anderen Fahrgäste die Straßenbahn der Linie 2 Richtung Großer Dreesch bestiegen, teilte der Fahrer der Bahn einer wartenden Rollstuhlfahrerin mit, dass er sie nicht mitnehmen kann, weil die Straßenbahn überfüllt sei.

Ich bitte um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Sind Straßenbahnfahrer berechtigt, die Mitnahme von Rollstuhlfahrern zu verweigern?
Wenn ja, unter welchen genauen Umständen?
- 2) Gibt es bei der NVS GmbH Richtlinien, die die Beförderung von stark gehbehinderten Fahrgästen oder Rollstuhlfahrern regeln? Wenn ja, bitte anfügen.
- 3) Hätte der Straßenbahnfahrer angesichts der wartenden Rollstuhlfahrerin andere Fahrgäste nicht darum bitten können oder sogar müssen (im Falle einer Mitnahmepflicht), in der Bahn Platz für die Rollstuhlfahrerin frei zu machen?
- 4) Welche Konsequenzen ergeben sich für den betreffenden Straßenbahnfahrer, wenn er nicht berechtigt war, die Mitnahme der Rollstuhlfahrerin zu verweigern?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas de Jesus Fernandes
Stadtvertreter

**Der Oberbürgermeister**

Mitglied der Stadtvertretung
Thomas de Jesus Fernandes
-im Hause-

Hausanschrift: Zum Bahnhof 14 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.07
Telefon: 0385 545-1160
Fax: 0385 545-1159
E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr DankertDatum
16.11.2023**Anfrage: NVS-Regelungen zur Mitnahme von Rollstuhlfahrern**

Sehr geehrter Herr de Jesus Fernandes,

Ihre Anfrage vom 14.10.2023 möchte ich wie folgt beantworten:

- 1) **Sind Straßenbahnfahrer berechtigt, die Mitnahme von Rollstuhlfahrern zu verweigern? Wenn ja, unter welchen genauen Umständen?**
- 2) **Gibt es bei der NVS GmbH Richtlinien, die die Beförderung von stark gehbehinderten Fahrgästen oder Rollstuhlfahrern regeln? Wenn ja, bitte anfügen.**
- 3) **Hätte der Straßenbahnfahrer angesichts der wartenden Rollstuhlfahrerin andere Fahrgäste nicht darum bitten können oder sogar müssen (im Falle einer Mitnahmepflicht), in der Bahn Platz für die Rollstuhlfahrerin frei zu machen?**
- 4) **Welche Konsequenzen ergeben sich für den betreffenden Straßenbahnfahrer, wenn er nicht berechtigt war, die Mitnahme der Rollstuhlfahrerin zu verweigern?**

In den Straßenbahnen und Bussen der Landeshauptstadt sind mehr sogenannte Sondernutzungsflächen als üblich geschaffen. So können in einem normalen Bus zwei und in einem Gelenkbus drei Rollstühle und in einem Straßenbahnwagen drei Rollstühle mitgenommen werden. Die Straßenbahnen erhalten derzeit im Rahmen der Modernisierung eine zweite Klapprampe an Tür 3, um eine zusätzliche Sondernutzungsfläche anbieten zu können. Im Rahmen der kommenden Busbeschaffung 2026 ist eine Erhöhung des Anteils von Gelenkbussen vorgesehen, um den steigenden Fahrgastzahlen insbesondere im Schülerverkehr gerecht zu werden, aber auch, um mehr Sondernutzungsflächen anbieten zu können.

Wenn die Sondernutzungsflächen jedoch bereits durch Rollstühle besetzt sind, dürfen keine weiteren Rollstühle mitgenommen werden. Dafür sind die Fahrpersonale verantwortlich. Es ist auch schlecht möglich, bereits im voll besetzten Fahrzeug befindliche Fahrgäste aussteigen zu lassen, um andere Fahrgäste mitzunehmen.

Regelungen zur Mitnahme von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen gibt es in Abstimmung u.a. mit dem Behindertenbeirat seit langem. Hierzu liegen auf jedem der Fahrzeuge entsprechende Merkblätter für die Fahrpersonale aus.

Da es jedoch auch vorgekommen ist, dass Rollstühle nicht mitgenommen wurden, obwohl nach äußerem Anschein die Möglichkeit bestanden hätte, wird die Informationen zum Anlass genommen, die Fahrpersonale nochmal zu sensibilisieren, darauf Einfluss zu nehmen, Sondernutzungsflächen oder Sitzplätze für Menschen mit Behinderungen freizumachen.

Grundsätzlich besteht die Bitte, bei einem Vorfall wie dem geschilderten kurzfristig zu informieren, damit schnellstmöglich derartige Situationen in ihrer Gesamtheit ausgewertet werden können.

Bitte Hinweise, Vorschläge, Kritiken oder auch ein Lob unter:

<https://www.nahverkehr-schwerin.de/de/service/kundenanliegen.html>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier